

Anlagereglement der Asga Pensionskasse Genossenschaft

gültig ab 1. Januar 2023

A.	Allgemeines	4
Art. 1	Grundlage und Gegenstand.....	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Vorbehalt des Organisationsreglements	4
B.	Grundsätze der Vermögensverwaltung.....	5
Art. 4	Gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistung	5
Art. 5	Anlagephilosophie	5
Art. 6	Nachhaltigkeit in den Kapitalanlagen	5
Art. 7	Sicherstellung von Sicherheit und angemessener Risikoverteilung im Besonderen	5
Art. 8	Sicherstellung des genügenden Ertrags der Anlagen	6
Art. 9	Sicherstellung der genügenden Liquidität.....	6
Art. 10	Regulatorische Vorschriften und Best Practice	6
C.	Anlagestrategie, Zielallokation und Umsetzung	6
Art. 11	Anlageuniversum und Vorgaben	6
Art. 12	Zielallokation und Bandbreiten	7
Art. 13	Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	7
Art. 14	Umsetzung	7
D.	Organisation zur Durchführung der Anlagetätigkeit ..	7
Art. 15	Organigramm	7
Art. 16	Aufgaben und Befugnisse.....	8
Art. 17	Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht (Prudent Man Rule).....	8
Art. 18	Schweige-, Treue- und Sorgfaltspflicht.....	8
E.	Überwachung und Berichterstattung	8
Art. 19	Informationskonzept	8
F.	Besondere Bestimmungen.....	9
Art. 20	Ausübung der Aktionärsrechte.....	9
Art. 21	Bewertung der Anlagen.....	9
Art. 22	Wertschwankungsreserven	10
Art. 23	Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung	10
Art. 24	Global Custodian	10
Art. 25	Externer Schätzexperte für die Immobilien Schweiz Direkt	11
G.	Schlussbestimmungen	11
Art. 26	Lücken im Reglement	11
Art. 27	Änderung und Überprüfung des Reglements.....	11
Art. 28	Inkrafttreten.....	11
Anhang I	zum Anlagereglement Zielallokation und Bandbreiten 2021-2023	12

Art. 29	Zielallokation und Bandbreiten 2021	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 30	Zielallokation und Bandbreiten 2023	12
Art. 31	Übergangsstrategien	Fehler! Textmarke nicht definiert.

**Anhang II zum Anlagereglement Aufgaben und Befugnisse der
in die Vermögensverwaltung involvierten Gremien
und verantwortlichen Personen 13**

Art. 32	Verwaltungsrat (VR)	13
Art. 33	Anlageausschuss des Verwaltungsrats (AA)	14
Art. 34	Anlagekommission (AK)	15
Art. 35	Bereich Kapitalanlagen	16
Art. 36	Bereich Immobilien (Eigenverwaltung)	16
Art. 37	Controlling-Instanzen	17

Anlagereglement der Asga Pensionskasse Genossenschaft

A. Allgemeines

Art. 1

Grundlage und Gegenstand

Dieses Anlagereglement inklusive Anhänge (integrierende Bestandteile des Anlagereglements) wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage der Statuten der Asga Pensionskasse Genossenschaft (in der Folge "Asga" genannt) vom 25. August 2020, insbesondere gestützt auf Art. 18 lit. a, d, l, p, q und t der Statuten, erlassen. Es legt die Ziele und Grundsätze, die Organisation und das Verfahren der Vermögensanlage der Asga fest, stellt die Regeln auf, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte der Asga zur Anwendung gelangen und enthält Grundsätze für die Festlegung der Anforderungen, welche Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Vermögen der Asga anlegen und verwalten (Art. 49a Abs. 2 lit. a, b und d BVV2). Zweck dieses Reglements ist mitunter, Anlagefehler zu minimieren, nicht durchdachte Anlageentscheide zu vermeiden und die gesetzten Anlageziele zu erreichen. Das Anlagereglement ist so abgefasst, dass es den entsprechenden Funktionsträgern und Gremien eine konsistente, umsichtige, effektive und effiziente Vermögensbewirtschaftung – jeweils unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften – erlaubt.

Das Reglement berücksichtigt und präzisiert die geltenden gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge, insbesondere des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die zugehörigen Ausführungserlasse (darunter in erster Linie die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; BVV2).

Es dient dem Verwaltungsrat, dem obersten Leitungsorgan der Asga, sowie den weiteren Gremien dazu, die ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung nachvollziehbar zu gestalten, zu überwachen und zu steuern (Art. 49a Abs. 1 BVV2).

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle im Zusammenhang mit der Vermögensanlage der Asga durchzuführenden Handlungen und Geschäfte. Es hat somit bindende Wirkung und richtungsweisende Funktion für alle mit der Organisation, Durchführung und Kontrolle der Anlagetätigkeit betrauten Personen und Gremien.

Art. 3

Vorbehalt des Organisationsreglements

Dieses Anlagereglement gilt für sämtliche Gremien, Mitglieder und eingesetzten Personen, welche in die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Genossenschaft involviert sind, ergänzend zum vom Verwaltungsrat separat erlassenen Organisationsreglement. Das Organisationsreglement enthält insbesondere Regelungen zu organisatorischen Massnahmen zur Umsetzung der in Art. 48f bis Art. 48/ BVV2 verankerten Vorschriften.

Soweit sich Regelungen in diesem Anlagereglement und dem Organisationsreglement widersprechen, gehen für die dem Geltungsbereich dieses Anlagereglements unterstehenden Gremien, Mitglieder und eingesetzten Personen die Regelungen in diesem Anlagereglement vor.

B. Grundsätze der Vermögensverwaltung

Art. 4

Gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistung

Gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG haben die Vorsorgeeinrichtungen ihr Vermögen so zu verwalten, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet ist.

Entsprechend Art. 71 Abs. 2 BVG ist die Verpfändung oder Belastung von Ansprüchen einer Vorsorgeeinrichtung aus Kollektivlebensversicherungsvertrag oder aus Rückversicherungsvertrag nicht zulässig.

Art. 5

Anlagephilosophie

Die Anlagephilosophie der Asga definiert die Grundwerte der Investitionstätigkeit.

Als Vorsorgeeinrichtung muss die Asga ihre Vermögensanlagen sorgfältig auswählen, bewirtschaften und überwachen. Sie muss bei der Anlage darauf achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes. Des Weiteren muss die Asga als Vorsorgeeinrichtung bei der Anlage des Vermögens den Grundsatz der angemessenen Risikoverteilung einhalten; die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden (Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV2).

Es ist folglich auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Rendite, Risiko und Liquidität zu achten. Der Transparenz sowie dem bewussten, pro-aktiven Kostenmanagement kommt eine hohe Bedeutung zu.

Art. 6

Nachhaltigkeit in den Kapitalanlagen

Die Berücksichtigung von Umwelt (Klima)-, Sozial- und Governance (ESG)-Kriterien wird als Teil der treuhänderischen Verantwortung der Pensionskasse gesehen. Die systematische Berücksichtigung von ESG-Kriterien wird als Erweiterung des professionellen Risikomanagements angesehen.

Hierzu führt die Asga eine eigenständige Politik zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und erstellt einen jährlichen Nachhaltigkeitsbericht.

Art. 7

Sicherstellung von Sicherheit und angemessener Risikoverteilung im Besonderen

Die Sicherheit der Vermögensanlagen ist im Kontext des Gesamtportfolios und im Hinblick auf die Erfüllung der Leistungsversprechen zu beurteilen.

Das bedeutendste Risiko für die Asga besteht darin, die Verpflichtungen gegenüber den Versicherten nicht einhalten zu können und die angestrebten Ziele zu verfehlen (Risikofähigkeit). Dieses Risiko wird insbesondere durch die Beiträge, Leistungen und Anlageerträge bestimmt. Die Asga stellt sicher, dass diese bestimmenden Faktoren effektiv aufeinander abgestimmt sind und die entsprechende Überprüfung der Verhältnisse zwischen den erwähnten Faktoren regelmässig erfolgt, was zu allfälligen Massnahmen führen kann (Art. 50 BVV2).

Die Sicherheit der Vermögensanlage ist durch die sorgfältige, bewusste und überlegte Kapitalanlage an den Finanzmärkten zu gewährleisten. Jede Vermögensanlage erfolgt im Hinblick auf unsere Anlageziele und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Risikobudgets unter Berücksichtigung der separat geregelten Anlageleitlinien und deckt sich mit unserer Anlagephilosophie.

Art. 8**Sicherstellung des genügenden Ertrags der Anlagen**

Es ist eine marktgerechte Rendite zu angemessenen Kosten zu erwirtschaften (Art. 51 BVV2). Die Asga definiert im Rahmen der ALM-Studie periodisch die spezifischen Rendite- & Risikoziele der Vermögensanlage. Die Rendite und das Risiko der Gesamtvermögensanlagen wird an der Benchmark (Strategische Asset Allocation) gemessen.

Die diesem Anlagereglement als Anhang I beigeschlossenen Regelungen zur Zielallokation der Asga, den jeweiligen Bandbreiten und Begrenzungen der Anlagen bezwecken im Rahmen gewährleisteter Sicherheit und angemessener Risikoverteilung die Erzielung eines genügenden Ertrags der Anlagen im Hinblick auf die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln.

Art. 9**Sicherstellung der genügenden Liquidität**

Die Asga hat genügend liquide Mittel zu halten, um ihren laufenden reglementarischen und übrigen Zahlungsverprechen bei deren Fälligkeit nachkommen sowie ihre Verpflichtungen aus Finanzgeschäften decken zu können (Art. 52 BVV2). Sie sorgt für eine entsprechende Aufteilung ihres Vermögens in kurz-, mittel- und langfristige Anlagen.

Art. 10**Regulatorische Vorschriften und Best Practice**

Die Beachtung der rechtlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen für schweizerische Pensionskassen bildet den Rahmen für die Anlagetätigkeit der Asga.

Dies erfolgt nach den anerkannten Best Practice Grundsätzen der nationalen und internationalen Pensionskassen / Institutionellen Anlegern.

C. Anlagestrategie, Zielallokation und Umsetzung

Art. 11**Anlageuniversum und Vorgaben**

In zusätzlicher Eingrenzung zu den gesetzlich zulässigen Anlagen (Art. 53 BVV2) investiert die Asga ihr Vermögen lediglich in Anlagen der nachfolgenden Anlagekategorien, welche im Rahmen der vom Verwaltungsrat beschlossenen Anlagestrategie explizit vorgesehen sind:

- a. Liquide Mittel
- b. Obligationen CHF
- c. Hypotheken
- d. Obligationen Unternehmen Global
- e. Obligationen Emerging Markets
- f. Senior Secured Loans
- g. Aktien Schweiz und Aktien Ausland
- h. Immobilien Schweiz Direkt sowie Immobilien Schweiz Indirekt
- i. Immobilien Ausland Indirekt
- j. Drawdown Portfolio Management
- k. Private Equity, Infrastruktur, sowie Timber & Agriculture
- l. Anlagen beim Arbeitgeber
- m. Fremdwährungen

Für sämtliche investierte Anlagekategorien werden Anlagekonzepte erstellt. Diese leiten die Grundprinzipien für die Umsetzung der einzelnen Anlagekategorien und resultierende Steuerungsparameter (z.B. Mindest-Kreditratings, Länderverteilung, Benchmark-Indizes, etc.) her.

Der Einsatz von Derivaten ist möglich und wird in den Anlagerichtlinien für die verschiedenen Anlagekategorien geregelt.

Anlagen mit Nachschusspflicht sind in allen Anlagekategorien unzulässig (Art. 50 BVV2 Abs. 4).

Zusätzlich ausdrücklich nicht zulässig sind Strukturierte Produkte (Zertifikate), Wertpapierleihe (Securities Lending nach dem Agency Prinzip) und Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements).

Art. 12

Zielallokation und Bandbreiten

Die Zielwerte (strategische Allokation) für die Aufteilung des Vermögens auf die im vorherigen Artikel definierten Anlagekategorien und die entsprechenden Bandbreiten sind in Anhang I festgelegt.

Art. 13

Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Zur Prüfung der BVV2-Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.

Eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten über die BVV2-Maximallimiten hinaus ist möglich, wenn die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet ist und Diversifikation sowie Sorgfalt bei der Auswahl, Bewirtschaftung und Überwachung von Anlagen sichergestellt sind.

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Art. 54 oder 55 BVV2 überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1-3 BVV2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

Art. 14

Umsetzung

Es ist auf eine breite Diversifikation der Anlagen zu achten.

Die Auswahl von möglichen Managern (Mandate), Kollektivanlagen und Beratern der Asga erfolgt gemäss der Grundsätze für die Erteilung von Mandaten.

Im Rahmen des Risikomanagements regeln die Anlagerichtlinien die Begrenzung von Exposure-Konzentrationen (Manager-, Vehikel-, Instrumenten- und Gegenpartei-Limiten) mit einem kohärenten Investment-Limitensystem.

Die Überwachung erfolgt periodisch durch die Investment-Compliance. Diese informiert die Anlagekommission und den Anlageausschuss des Verwaltungsrats über die Einhaltung sowie über allfällige Verletzungen.

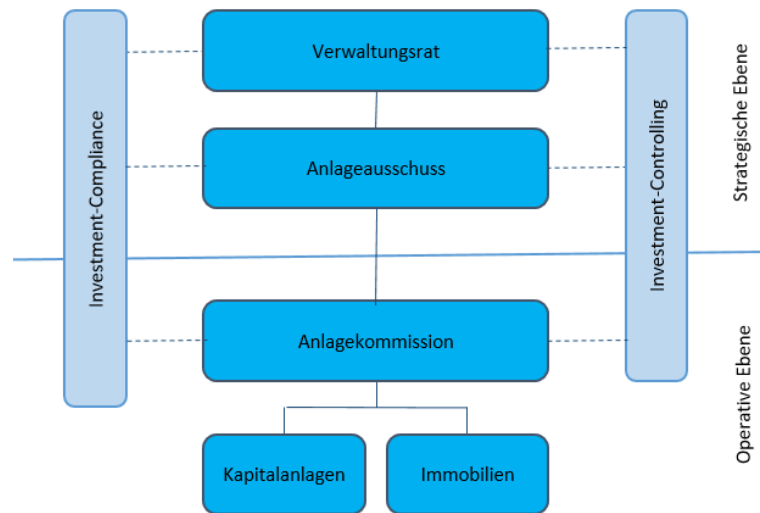
D. Organisation zur Durchführung der Anlagetätigkeit

Art. 15

Organigramm

Der Verwaltungsrat definiert die Organisation zur Durchführung der Anlagetätigkeit auf mehreren Stufen (Art. 49a BVV2).

Diese mehrstufige Organisation präsentiert sich bei der Asga wie folgt:



Art. 16

Aufgaben und Befugnisse

Die Zuständigkeiten und Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlagetätigkeit der beteiligten Personen sind in den entsprechenden Stellenbeschrieben geregelt. Die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats, des Anlageausschusses des Verwaltungsrats, der Anlagekommission, der Stimmrechtskommission und der Controlling-Instanzen sind im separaten Organisationsreglement und im Anhang II (Aufgaben und Befugnisse der in die Vermögensverwaltung involvierten Gremien und verantwortlichen Personen) geregelt.

Art. 17

Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht (Prudent Man Rule)

Die in die Vermögensverwaltung involvierten Gremien und verantwortlichen Personen handeln nach der Prudent Man Rule resp. dem Vorsichtsprinzip. Die Prudent Man Rule wird durch den vorsichtigen, erfahrenen und versierten Investor als Vorbild verkörpert. Dabei wird vom Treuepflichtigen unter anderem verlangt, angemessene Methoden bei der Überprüfung, Bewertung und Strukturierung der Investitionen anzuwenden und sich beim Treffen von Investmententscheidungen ein unabhängiges, fundiertes Urteil zu bilden.

Art. 18

Schweige-, Treue- und Sorgfaltspflicht

Sämtliche in die Vermögensverwaltung involvierten Gremien und verantwortlichen Personen unterstehen der Schweige-, Treue- und Sorgfaltspflicht. Diese Personen und Mitglieder der Gremien haben höchsten Ansprüchen zu genügen.

E. Überwachung und Berichterstattung

Art. 19

Informationskonzept

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind angemessen zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, damit die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.

Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können. Die Berichterstattung wird im Informationskonzept geregelt.

F. Besondere Bestimmungen

Art. 20

Ausübung der Aktionärsrechte

Die Aktionärsrechte (Stimm- & Wahlrechte) bei den von der Asga gehaltenen Aktien von schweizerischen Gesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind, werden ausgeübt. Die Aktionärsrechte von ausländischen Gesellschaften können ausgeübt werden.

Die Ausübung der Aktionärsrechte erfolgt im Interesse der Versicherten. Dieses gilt als gewahrt, wenn im langfristigen Interesse der Gesellschaft abgestimmt und gewählt wird. Eine weitere Konkretisierung der Grundsätze kann der Verwaltungsrat auf Antrag des Anlageausschusses definieren.

Der Verwaltungsrat wählt auf Antrag des Anlageausschusses einen externen Spezialisten zur Ausübung der Stimmrechte. Der Verwaltungsrat definiert eine Stimmrechtskommission, welche für die spezifische Ausübung der Aktionärsrechte verantwortlich ist.

Der Verwaltungsrat wird jährlich über die Ausübung informiert. Die Asga informiert über ihr Stimmverhalten transparent über ihre Webseite.

Art. 21

Bewertung der Anlagen

Bei der Bewertung des Vermögens gilt das Prinzip der Stetigkeit. Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 48 BVV2 bzw. Swiss GAAP FER 26. Spezifisch gelten grundsätzlich folgende Bewertungsgrundsätze:

- a. Flüssige Mittel und Festgelder: Nominalwert
- b. Darlehen und Hypotheken: Modellierter Marktwert (inkl. Kollektivanlagen)
- c. Festverzinsliche Titel: Marktwert (inkl. Kollektivanlagen)
- d. Senior Loans: Marktwert (inkl. Kollektivanlagen)
- e. Aktien: Marktwert (inkl. Kollektivanlagen)
- f. Immobilien: Bestandsliegenschaften mit Marktwert durch einen unabhängigen, externen Schätzexperten nach "discounted cash-flow DCF"-Methode. Die Marktwerte der Immobilien werden jährlich überprüft. Bauprojekte oder Immobilien in der Bauphase werden «at cost» bewertet (Ausweis und Prüfung der bis zum Stichtag getätigten Anschaffungs- bzw. Anlagekosten abzüglich erkennbarer Wertebussen). Kollektivanlagen werden nach Marktwerten bewertet.
- g. Alternative Anlagen: Net Asset Value der Fonds/Limited Partnerships.
- h. Derivate: Absicherungsgeschäft: Analog der Bewertung der abgesicherten Basiswerte
- i. Fremdwährungen: Alle auf Fremdwährungen lautenden Posten der Bilanz und Betriebsrechnung werden

einheitlich zu den Devisenkursen (Marktwerten) am Bilanzstichtag in Schweizer Franken umgerechnet.

Art. 22

Wertschwankungsreserven

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven sind der Grundsatz der Stetigkeit sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen. Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Verwaltungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen ausgedrückt.

Die erforderlichen Wertschwankungsreserven werden anhand der Volatilität der Anlagestrategie sowie einem Stabilitätsfaktor der Asga Pensionskasse gemäss Pensionskassenexperte (Basis letzte ALM-Studie) berechnet.

Art. 23

Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

Die mit der Verwaltung des Vermögens der Asga betrauten internen und externen Akteure (inkl. Liegenschaftsverwalter) müssen über einen guten Ruf (z.B. Referenzauskünfte) sowie die nötige Kompetenz und Anlageerfahrung verfügen. Zu diesen Anforderungen gehört beispielsweise auch, dass mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder Institutionen weder in der Delegiertenversammlung noch im Verwaltungsrat der Asga vertreten sind (Vermeidung von Interessenskonflikten). Die Anforderungen für die mit der internen Vermögensverwaltung betrauten Personen sind in den entsprechenden Stellenprofilen klar festzuhalten.

Sämtliche Personen, die bei der Asga in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, verpflichten sich zur Einhaltung der "ASIP-Charta" oder einem vergleichbaren Regelwerk. Damit soll nicht nur den Bestimmungen von Art. 48 BVV2 entsprochen werden, sondern dokumentiert werden, dass die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der Versicherten dient.

Externe Vermögensverwalter und externe Berater haben sich ebenfalls der "ASIP-Charta" oder einem vergleichbaren Regelwerk zu unterstellen.

Die detaillierten Bestimmungen sind im Organisationsreglement geregelt.

Art. 24

Global Custodian

Für das bewegliche Vermögen wird ein Global Custodian eingesetzt. Dieser ist insbesondere verantwortlich für:

- a. Abwicklung der Basisdienstleistungen wie bspw. Titelaufbewahrung und Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte; Geschäftsverkehr mit den Vermögensverwaltern;
- b. Bewertung des Anlagevermögens;
- c. Bereitstellung der Depotauszüge;
- d. Erstellung des Investment-Reportings inklusive Performance Berechnung

Art. 25**Externer Schätzexperte für die Immobilien Schweiz Direkt**

Der externe, unabhängige Schätzexperte für die Immobilien Schweiz Direkt ist insbesondere verantwortlich für:

- a. Jährliche Bewertung der Bestandsliegenschaften
- b. Bewertung von Neubauprojekten
- c. Bewertung bei Transaktionen

Die Aufgaben werden in einem Mandatsvertrag geregelt.

G. Schlussbestimmungen

Art. 26**Lücken im Reglement**

Über die Anwendung und die Auslegung dieses Anlagereglements (samt Anhänge), sowie über Fälle, für die dieses Anlagereglement oder die beigeschlossenen Anhänge keine Bestimmungen enthalten, entscheidet der Verwaltungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 27**Änderung und Überprüfung des Reglements**

Dieses Anlagereglement (samt Anhänge) kann jederzeit durch den Verwaltungsrat geändert werden. Das geänderte Reglement und gegebenenfalls die geänderten Anhänge sind der Aufsichtsbehörde einzureichen. Es ist mindestens jährlich, oder bei Bedarf, zu überprüfen.

Art. 28**Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement samt Anhänge tritt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 1. Dezember 2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ersetzt die bisher gültigen Bestimmungen. Das Reglement ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

St. Gallen, 1. Dezember 2023

Der Präsident des Verwaltungsrats:

Die Vizepräsidentin des Verwaltungsrats:

Stefan Bodmer

Sonja Lendenmann

Anhänge:

Anhang I: Zielallokation und Bandbreiten

Anhang II: Aufgaben und Befugnisse der in die Vermögensverwaltung involvierten Gremien und verantwortlichen Personen

Anhang I

zum Anlagereglement Zielallokation und Bandbreiten

Art. 29

Zielallokation und Bandbreiten

Zielallokation, Bandbreiten, und Anlagebegrenzungen in % des Gesamtvermögens
(in Ergänzung zu den Bestimmungen gemäss Art. 54 ff. BVV2).

Anlagekategorie	Strategische Asset Allocation	Bandbreite		BVV2 max.
		unten	oben	
Liquidität	3.0 %	1.0 %	5.0 %	
Zins	19.0 %	15.0 %	22.0 %	
Obligationen CHF	17.0 %	15.0 %	19.0 %	100 %
Hypotheken	2.0 %	0.0 %	3.0 %	100 %
Kredit	13.0 %	7.5 %	18.5 %	
Obligationen Unternehmen	6.0 %	4.5 %	7.5 %	30 %
Obligationen Emerging Markets	3.0 %	1.0 %	5.0 %	30 %
Senior Loans	4.0 %	2.0 %	6.0 %	15 %
Aktien	34.0 %	27.0 %	41.0 %	50 %
Schweiz	10.0 %	8.0 %	12.0 %	50 %
Ausland	21.5 %	18.5 %	24.5 %	30 %
Private Equity	2.5 %	0.5 %	4.5 %	15 %
Immobilien	24.0 %	17.0 %	30.0 %	30 %
Schweiz Direkt	11.0 %	8.0 %	13.0 %	30 %
Schweiz Indirekt (F)	2.0 %	1.0 %	3.0 %	30 %
Schweiz Indirekt (A)	2.0 %	1.0 %	3.0 %	30 %
Ausland	9.0 %	7.0 %	11.0 %	10 %
Real Assets	4.0 %	2.0 %	7.0 %	
Infrastruktur	4.0 %	2.0 %	6.0 %	15 %
Timber und Agriculture	0.0 %	0.0 %	1.0 %	15 %
Drawdown Management Portfolio	3.0 %	0.5 %	5.0 %	15 %
Total	100 %			
Fremdwährungen unabgesichert	10.0 %	7.0 %	13.0 %	30 %
Alternative Anlagen	13.5 %	5.0 %	21.5 %	15 %

Aufgaben und Befugnisse der in die Vermögensverwaltung involvierten Gremien und verantwortlichen Personen

Art. 30

Verwaltungsrat (VR)

Der VR ist das oberste Leitungsorgan der Asga. Er ist für die Erledigung aller Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, zuständig; dies umfasst unter anderem die Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses. Das Organisationsreglement definiert insbesondere seine Zusammensetzung und Beschlussfassung.

Hauptaufgaben / Kompetenzen:

- a. Erlass des Anlagereglements, in welchem die Ziele und Grundsätze, die Anlageorganisation und das Verfahren für die Vermögensanlage festgelegt sind. Der VR genehmigt auf Antrag des Anlageausschusses auch entsprechende Änderungen des Anlagereglements.
- b. Genehmigung der Strategischen Asset Allocation (SAA/Anlagestrategie, inkl. Bandbreiten) auf Basis einer Asset Liability Management-Studie, der Zielgrösse der Wertschwankungsreserven, sowie von allfälligen Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten.
- c. Jederzeitiger Erlass von Bestimmungen zur Einschränkung oder Steuerung der Anlagetätigkeit.
- d. Kontrolle der ordnungsgemässen Umsetzung der Strategischen Asset Allocation im Rahmen der Vorgaben und der Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, inkl. der Anlagerichtlinien.
- e. Bestimmung des/der Vorsitzenden sowie der Mitglieder des Anlageausschusses. Der VR bestimmt die Mitglieder der Anlagekommission (AK) auf Antrag des AA.
- f. Genehmigung der durch den Anlageausschuss vorgeschlagenen Depotbanken resp. des Global Custodian.
- g. Festlegung der durch die Geschäftsleitung beantragten Höhe der erforderlichen Wertschwankungsreserven.
- h. Erlass von Richtlinien über die Wahrnehmung der Aktionärsstimmrechte und Entscheid über die Ausübung der Aktionärsstimmrechte in besonderen Situationen.
- i. Kontrolle der Ausübung der Offenlegungspflicht.
- j. Festlegung der durch den Anlageausschuss vorgeschlagenen Ziele und Grundsätze des Umsetzungsrisikobudgets und dessen Bestandteile.
- k. Wahl und Mandatierung des externen Investment-Controllers (IC).
- l. Mindestens jährliche Kenntnisnahme der Berichterstattung des IC und bei Bedarf Umsetzung seiner Empfehlungen.
- m. Wahl des durch den Anlageausschuss beantragten externen Bewertungsdienstleisters für Immobilien Schweiz Direkt Eigenverwaltung.
- n. Entscheidung über:
 - i. die Zulässigkeit der Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)
 - ii. die Errichtung von Asga-eigenen Anlagestrukturen, wie z.B. Einanlegerfonds und Limited Partnerships.
- o. Genehmigung der durch den Anlageausschuss beantragten Anlagephilosophie.

- p. Genehmigung der Politik zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in den Kapitalanlagen.
- q. Delegation seiner Aufgaben (im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben) an andere Stellen.
- r. Protokollführung über jede Sitzung.

Art. 31

Anlageausschuss des Verwaltungsrats (AA)

Der Anlageausschuss ist das zentrale Steuerungs- und Überwachungsorgan des VR für die Vermögensverwaltung. Organisation und Beschlussfassung sind im Organisationsreglement geregelt.

Hauptaufgaben / Kompetenzen:

- a. Verantwortung für die Erstellung, Überprüfung und Anpassung des Anlagereglements sowie der mitgeltenden Anhänge zur Beschlussfassung durch den VR.
- b. Erlass der Ergänzungsdokumente zum Anlagereglement, auf Weisung des VR oder Antrag der AK.
- c. Erarbeitung der Anlagephilosophie zur Beschlussfassung durch den VR.
- d. Verantwortung für die Ausarbeitung der Strategischen Asset Allocation sowie deren jährlicher Validierung zur Beschlussfassung durch den VR.
- e. Festlegung des Umsetzungsrisikobudgets der AK.
- f. Beratung über die Anlagekonzepte zu den einzelnen Anlagekategorien und Festlegung der folgenden Parameter pro Anlagekategorie:
 - i. Internes vs. externes Management (inkl. Liegenschaftsverwaltung der Immobilien Schweiz Direkt Eigenverwaltung).
 - ii. Aktives vs. passives Management
 - iii. Risikobudget (z.B. in Form eines Tracking Errors)
 - iv. Grundsätzlicher Einsatz von Fund-of-Funds und/oder Single Funds
 - v. Minimale Anzahl Manager bzw. Risikofaktoren/-stile
 - vi. Benchmark
 - vii. Gesamtsumme der Kapitalzusagen in den Anlagekategorien Private Equity und Infrastruktur
 - viii. Weitere kategorienspezifische Ziele (Bsp. max. Leerstand bei Immobilien Schweiz Direkt)
- g. Definition des Rebalancing-Mechanismus (Methode, Periodizität, Freiheitsgrad für AK) auf Antrag der AK.
- h. Alle fünf Jahre Überprüfung und Festlegung der Immobilienstrategie auf Antrag der AK. Diese umfasst eine Markt- und Portfolioanalyse, eine Konkretisierung der Anlagephilosophie der Immobilien Schweiz Direkt, eine Mietzins-, Instandhaltungs- und Instandsetzungspolitik, Mandatsrichtlinien sowie Themen der Nachhaltigkeit. Erörterung von Massnahmen zur Erreichung der Anlageziele.
- i. Überwachung der Umsetzung der vom VR festgelegten Strategischen Asset Allocation, der Umsetzung durch die Anlagekommission sowie der Einhaltung des Anlagereglements.
- j. Vierteljährliche Berichterstattung an den VR über die Anlagetätigkeit und die erzielten Ergebnisse auf den Stufen Anlageklasse und Gesamtvermögen. Vorschlagen von Massnahmen im Rahmen eines Feed Forward und Feed Back Massnahmen.
- k. Vorschlag an den VR zur Wahl der Depotbanken resp. eines Global Custodians. Die Auswahl von Depotbanken resp. eines Global Custodians muss gemäss den Grundsätzen für die Erteilung von Mandaten erfolgen.
- l. Entscheid über temporäre Fremdkapitalaufnahmen bei den Immobilien Direktanlagen.
- m. Verantwortung für die Erarbeitung der Politik zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in den Kapitalanlagen zur Beschlussfassung durch den VR.

- n. Wahl der externen ESG-Partner sowie allfälliger Mitgliedschaften bei Vereinen, Organisationen, und ähnlichen Institutionen.
- o. Wahl der externen Immobilienexperten für die Immobilien Schweiz Direkt Eigenverwaltung auf Antrag des Bereichsleiters Immobilien.
- p. Regelmässiger Austausch mit dem Investment-Controller und periodische Besprechung seiner Berichterstattung.
- q. Protokollführung über jede Sitzung, mit Kopie an den VR.

Art. 32

Anlagekommission (AK)

Die Anlagekommission ist das zentrale Steuerungs- und Überwachungsorgan der operativen Umsetzung der Vermögensverwaltung. Organisation und Beschlussfassung sind im Organisationsreglement geregelt.

Hauptaufgaben / Kompetenzen:

- a. Überwachung der Umsetzung der vom VR festgelegten Anlagephilosophie für alle Vermögensanlagen der Asga.
- b. Überwachung der Umsetzung des Bandbreiten-Managements (Gewichtung der einzelnen Anlagekategorien) durch den Bereich Kapitalanlagen.
- c. Regelung und Überwachung der Tätigkeit der internen und externen Vermögensverwalter (Mandate) inkl. des Bereichs Immobilien sowie der externen Dienstleister in der Anlagekategorie Immobilien Schweiz Direkt mittels definierter Mandatsrichtlinien und periodische Überprüfung der Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben, Grundsätze und Richtlinien. Für die externen Mandate sind die Entschädigungen bzw. Gebühren für die Vermögensverwaltung / Portfoliomanagement schriftlich festzuhalten.
- d. Umgehende Information des AA über Verletzungen des Anlagereglements sowie der Vorgaben des AA.
- e. Selektion der externen Berater zur Auswahl von Vermögensverwaltern, Investment Advisors & Kollektivanlagen gemäss den Grundsätzen für die Erteilung von Mandaten.
- f. Selektion der externen Vermögensverwalter, Investment Advisors & Kollektivanlagen auf Basis der Short-List der durch die externen Berater durchgeführten Manager Searches sowie der Einschätzung des Bereichs Kapitalanlagen. Genehmigung zur Auflösung von Vermögensverwaltungsmandaten, Investment Advisors & Kollektivanlagen. Die Auswahl von Kollektivanlagen in internen Vermögensverwaltungsmandaten kann im Rahmen der Mandatsrichtlinien an den Bereich Kapitalanlagen delegiert werden.
- g. Genehmigung der Investitions- und Unterhaltsplanung im Bereich Immobilien auf Antrag desselben.
- h. Entscheidung auf Antrag des Bereichs Immobilien über die externe Liegenschaftsbewirtschaftung und Festlegung des Pflichtenhefts.
- i. Überwachung der Umsetzung der vom VR festgelegten Strategischen Asset Allocation, der Einhaltung des Anlagereglements und allgemein der Anlagetätigkeit des Bereichs Kapitalanlagen.
- j. Sicherstellung unabhängiger und qualitativ adäquater Grundlagen für die Überwachung der Anlagetätigkeit der Immobilien Direkt (Buchhaltung, Bewertung, Reporting, externe Experten, Führungskennzahlen).
- k. Quartalsweise Berichterstattung an den AA über die Anlagetätigkeit und die erzielten Ergebnisse auf den Stufen Anlagekategorien die erzielten Ergebnisse und Gesamtvermögen. Vorschlagen von Massnahmen im Rahmen eines Feed Forward und Feed Back Mechanismus. Bedarfsweise Orientierung an andere Asga-Ausschüssen (z.B. Prüfungsausschuss des VR).
- l. Erarbeitung und Überwachung der Ergänzungsdokumente zum Anlagereglement sowie des Umsetzungsrisikobudgets zuhanden des AA.

- m. Entscheidung über den Ausschluss einzelner Titel aufgrund negativer Engagement-Resultate im Rahmen der Leitlinien durch den AA.
- n. Protokollführung über jede Sitzung, mit Kopie an den AA.

Art. 33

Bereich Kapitalanlagen

Der Bereich Kapitalanlagen setzt insbesondere die Weisungen der AK um und verwaltet die internen Vermögensverwaltungsmandate.

Hauptaufgaben / Kompetenzen:

- a. Tatigung der Anlagen gemass den Mandats- und Bewirtschaftungsrichtlinien der AK.
- b. Verantwortung fur die Umsetzung des Bandbreiten-Managements und der Einhaltung des Umsetzungsrisikobudgets nach Vorgabe der durch die AK definierten Anlageprozesse und Zielbereiche.
- c. Entscheidung uber die Aufstockung / Reduktion von Vermögensverwaltungsmandaten / Kollektivanlagen basierend auf der von der AK definierten taktischen Asset Allocation.
- d. Tatigung der Anlagen durch entsprechende Teams der vom AA genehmigten internen Mandate gemass den von der AK genehmigten Weisungen.
- e. Schnittstellenfunktion zu den externen Dienstleistern (Manager, Depotstellen, Wertschriftenadministration etc.) fur die Bewirtschaftung der Kapitalanlagen und deren uberwachung.
- f. Verantwortung fur die Bereitstellung der liquiden Mittel entsprechend der Liquiditatsplanung.
- g. Unverzugliche Information an die AK uber Abweichungen vom Anlagereglement (inkl. der Erganzungsdokumente), von der Anlagestrategie und/oder von den Mandatsrichtlinien.
- h. Unterstutzung der externen Berater bei der Auswahl der externen Vermogensverwalter / Kollektivanlagen sowie Einschatzung der Short-List Kandidaten z. H. der AK.
- i. uberwachung der Kapitalanlagen sowie die mit deren Bewirtschaftung befassten externen Dienstleister.
- j. Verantwortung fur die Ausubung der Aktionarsstimmrechte im Rahmen der vom VR erlassenen Richtlinien; dazu gehort auch die Aufbereitung der entsprechenden Stimmrechtsunterlagen sowie die Koordination mit externen Dienstleistern sowie der Stimmrechtskommission.
- k. Abschluss von Mandatsvertragen mit den externen Dienstleistern, nach entsprechender Genehmigung der Mandatsrichtlinien durch die AK.

Art. 34

Bereich Immobilien (Eigenverwaltung)

Der Bereich Immobilien setzt insbesondere die Weisungen der AK um und verwaltet die zugeordneten direkten Immobilienanlagen.

Hauptaufgaben / Kompetenzen:

- a. Verantwortung fur das Portfolio Management der direkten Immobilien Schweiz Direkt Anlagen gemass den Vorgaben der AK.
- b. Verantwortung fur die Finanzplanung der Immobilien Schweiz Direkt. Diese umfasst Budgets sowie die Investitions- und Unterhaltsplanung uber mindestens die nachsten drei Jahre. Die Investitions- und Unterhaltsplanung ist auf Antrag des Bereichs Immobilien durch die AK zu genehmigen.
- c. Wahrnehmung der Eigentumerinteressen der Asga und Schnittstellenfunktion zu externen Dienstleistern im Bereich der eigenverwalteten Immobilien Schweiz Direkt Anlagen.

- d. Führung und Überwachung der externen Liegenschaftsbewirtschafter und periodische Überprüfung deren Abläufe und Prozesse, Datenqualität, Dokumentation sowie Investitionsanträge.
- e. Durchführung der quantitativen und qualitativen Beurteilung der Objekte zur frühzeitigen Identifikation von Objektpotential und Risiken.
- f. Evaluierung neuer Anlagemöglichkeiten und/oder Desinvestitionen im Immobilienbereich.
- g. Entscheidung über Immobilientransaktionen (Käufe, Verkäufe und Bauprojekte) und Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze für die Erteilung von Mandaten.
- h. Quartalsweise Berichterstattung an die AK. Die Berichterstattung umfasst eine Marktbeurteilung, Analyse der Führungskennzahlen, Budget Soll- / Ist-Vergleiche, Ankaufstätigkeit (Evaluation, Transaktionen, Desinvestitionsvorhaben), Projekt-Controlling, Risikobeurteilung sowie besondere Ereignisse (Mieterstreitigkeiten).
- i. Ansprechpartner für die Gremien der Asga bei Fragen im Zusammenhang mit den Immobilien Direktanlagen.
- j. Unverzügliche Information an die AK über Verletzungen des Anlagereglements, der Ergänzungsdokumente zum Anlagereglement und/oder der Mandatsrichtlinien, sowie bei besonderen Ereignissen.

Art. 35

Controlling-Instanzen

Die Asga kennt ein zweistufiges Anlagecontrolling-Konzept:

- a. Investment-Controller (IC)
- b. Compliance-Beauftragter (CB)

Das Anlagecontrolling reflektiert ein Führungssystem, das den Verantwortlichen erlaubt, den Finanzierungsprozess ziel- und risikokonform zu steuern. Es muss daher zukunfts-, prozess- und erfolgsbezogen sein und dem aktiven Risikomanagement auf Stufe Führungsorgan dienen.

Das Anlagecontrolling trägt dazu bei, dass die Führungsorgane ihre Führungsverantwortung wahrnehmen können.

Aufgaben / Kompetenzen des IC:

- a. Überwachung der Umsetzung der Anlagestrategie und des Anlageprozesses im Auftrag des VR.
- b. Jährliche Erstellung eines Investment-Controlling Reports. Dieser dient dem VR als Basis und Entscheidungsgrundlage für allfällig zu ergreifende Massnahmen im Bereich der Vermögensanlagen der Asga. Der IC schlägt gegebenenfalls korrektive Handlungen vor.
- c. Quartalsweise Erstellung eines Mandats-Controlling Reports zur Beurteilung der Mandatsträger innerhalb der Anlagekategorien zuhanden der AK und dem AA. Dazu gehört eine Würdigung des Investment-Reportings und der Zielerreichung.
- d. Regelmässige Information des VR über die Entwicklungen in der Schweizer Pensionskassenlandschaft.
- e. Sachverständiger Ansprechpartner für sämtliche Gremien bei Fragen in Zusammenhang mit der Anlagetätigkeit der Asga.

Aufgaben / Kompetenzen des CB:

- a. Überwachung der Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften, inkl. der Anlagerichtlinien; Berichterstattung über Verletzungen an die AK, AA sowie VR.

- b. Quartalsweise Erstellung eines Investment-Compliance Reports zuhanden der AK und des AA.
- c. Überwachung der Einhaltung der Restriktionen bei den Vermögensanlagen und Berichterstattung über Verletzungen an die AK, den AA und den VR.

